
amnesty international

Presseerklärung

AI Index: EUR 44/035/2005

1 Dezember 2005

Leicht gekürzte Übersetzung durch die Türkei-Koordinationsgruppe. Verbindlich ist das englische Original.

Türkei

Artikel 301 ist eine Bedrohung für die Meinungsfreiheit und muss abgeschafft werden

amnesty international ist ernsthaft besorgt über die häufige Anwendung von Artikel 301 des türkischen Strafgesetzbuches (türk. StGB) zur Strafverfolgung von Menschenrechtsverteidigern, Journalisten und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, die auf friedliche Weise Meinungen geäußert haben, die im Widerspruch zur offiziellen politischen Linie stehen. Artikel 301, der die "Verunglimpfung des Türkentums, der Republik und der Institutionen des Staates" unter Strafe stellt, ist mit Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches am 1.6.2005 an Stelle von Artikel 159 des alten türkischen Strafgesetzbuches getreten. amnesty international hatte wiederholt gegen die Bestrafung kritischer Meinungsäußerungen auf der Basis von Artikel 159 protestiert und die türkische Regierung aufgefordert, die Abschaffung des Artikels in die Wege zu leiten.

Die unbestimmten und weit interpretierbaren Formulierungen in Artikel 301 lassen befürchten, dass auch dieser Artikel angewandt werden wird, um eine große Bandbreite kritischer Meinungsäußerungen willkürlich unter Strafe zu stellen. Der Artikel enthält folgende Bestimmungen:

- "1. Die öffentliche Verunglimpfung des Türkentums, der Republik oder der Großen Türkischen Nationalversammlung" wird mit Haft zwischen sechs Monaten und drei Jahren bestraft.*
- 2. Die öffentliche Verunglimpfung der Regierung der Republik Türkei, der juristischen Institutionen des Staates, des Militärs oder der Sicherheitskräfte wird mit Haft zwischen sechs Monaten und zwei Jahren bestraft.*
- 3. Wenn die Verunglimpfung des Türkentums durch einen türkischen Staatsbürger im Ausland begangen wurde, wird die Straf um ein Drittel erhöht.*
- 4. Meinungsäußerungen, die lediglich Kritik darstellen, sind nicht als Straftat zu werten."*

Die Einschränkung in Absatz 4 sieht vor, dass Äußerungen, die lediglich Kritik beinhalten, nicht jedoch eine "öffentliche Verunglimpfung", nicht strafbar sein sollen. amnesty international hält jedoch den Versuch, eine Trennlinie zwischen Kritik und Verunglimpfung zu ziehen, für höchst problematisch. Es ist zu erwarten, dass die mangelnde Bestimmtheit des Straftatbestandes zu willkürlichen Interpretationen durch Staatsanwälte und Richter führen wird. Selbst der türkische Justizminister, Cemil Çiçek, soll zu der Problematik des Artikels 301 geäußert haben: "Die ganze Sache hängt davon ab, wie das Gesetz interpretiert wird".

Nach Auffassung von amnesty international stellt Artikel 301 türk. StGB eine permanente Bedrohung des in Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und

politische Rechte sowie in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechts auf Meinungsfreiheit dar. Die Türkei hat beide Konventionen unterzeichnet und die türkische Regierung ist daher völkerrechtlich verpflichtet, die Einhaltung der darin enthaltenen Rechte zu gewährleisten. Dennoch erhält Amnesty International kontinuierlich Informationen über neue Verfahren nach Artikel 301 gegen Personen, die zu verschiedenen Themenbereichen ihre Meinung geäußert haben. Einige Beispiele werden im Folgenden dargestellt. amnesty international hofft, dass die internationale Aufmerksamkeit für den Prozess gegen den Schriftsteller Orhan Pamuk auch das Augenmerk auf weniger bekannte Personen lenken wird, die unter dem selben Artikel angeklagt sind. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zieht in seiner Rechtsprechung für das Recht auf Meinungsfreiheit weite Grenzen und vertritt die Auffassung, Regierungen demokratischer Staaten müssten Kritik hinnehmen, selbst wenn sie provokativ und beleidigend ist.

Aktuelle Verfahren unter Artikel 301 türk.StGB

Orhan Pamuk ist ein international bekannter türkischer Schriftsteller, dessen Romane, wie z.B. *Schnee* oder *Mein Name ist Rot* in viele Sprachen übersetzt und mit viel Lob aufgenommen wurden. Er ist unter Art. 301 angeklagt aufgrund einer Äußerung gegenüber der Schweizer Zeitung *Tagesanzeiger* vom 5. Februar 2005. In dem Interview hatte er gesagt: "30.000 Kurden und eine Million Armenier wurden ermordet. Kaum jemand wagt es, dies auszusprechen, darum mache ich es. Und dafür werde ich gehasst". Der erste Verhandlungstermin in seinem Prozess fand am 16. Dezember 2005 vor dem Strafgericht in Şişli (Istanbul) statt.

Hrant Dink ist Journalist und Herausgeber der in Istanbul erscheinenden Armenisch sprachigen Wochenzeitung *Agos*. Am 7. Oktober 2005 verurteilte das Strafgericht in Şişli Hrant Dink zu sechs Monaten Haft wegen "Verunglimpfung des Türkentums" in einem Artikel, der sich mit der armenischen Identität beschäftigte. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Nach Auffassung des Staatsanwalts hatte Hrant Dink den Artikel in der Absicht geschrieben, die türkische nationale Identität zu verunglimpfen. Da Hrant Dink nicht vorbestraft war, setzte das Gericht das Urteil zur Bewährung aus – mit der Bedingung, dass er sein "Vergehen" nicht wiederholt. Hrant Dink hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, gleichzeitig ist er jedoch in einem anderen Fall (s. unten) erneut unter Artikel 301 angeklagt. Im Falle seiner Inhaftierung würde amnesty international ihn als gewaltlosen politischen Gefangenen betrachten.

Şehmus Ülek ist stellvertretender Vorsitzender der türkischen Menschenrechtsorganisation *Mazlum Der*. Am 28. April 2005 eröffnete das Strafgericht in Şanlıurfa ein Verfahren gegen ihn und gegen **Hrant Dink** gemäß Artikel 159 türk. StGB, alte Fassung, jetzt Artikel 301 türk. StGB. Gegenstand des Verfahrens waren ihre Redebeiträge auf einer Konferenz mit dem Titel "Globale Sicherheit, Terror und Menschenrechte; Multikulturalität, Minderheiten und Menschenrechte", die am 14. Dezember 2002 von der Sektion Urfa des *Mazlum Der* veranstaltet worden war. Şehmus Ülek bezog sich in seiner Rede auf den Prozess der Nationenbildung in der türkischen Republik und dessen Auswirkungen, insbesondere auf den Südosten des Landes. Hrant Dink sprach über sein persönliches Verhältnis zu dem offiziellen Konzept der türkischen Identität. Der nächste Verhandlungstermin ist am 9. Februar 2006.

Im Mai 2005 begann vor dem Strafgericht Beyoğlu in Istanbul ein Verfahren gegen den Verleger **Ragip Zarakolu**, weil er eine türkische Übersetzung des Buches "*Erlebnisse eines armenischen Arztes: das Izmir-Tagebuch von Garabet Haçeryan*" von Dora Sakayan veröffentlicht hatte. (*Bir Ermeni Doktorun Yaşadıkları: Garabet Haçeryan'ın İzmir Güncesi*; İstanbul: Belge 2005). Ragip Zarakolu wurde unter Artikel 159 wegen "Verunglimpfung des Türkentums und der Sicherheitskräfte" angeklagt, seit Inkrafttreten des neuen türk. StGB wird das Verfahren unter Artikel 301 fortgeführt. Ein weiteres Verfahren gegen Ragip Zarakolu war bereits im März 2005 eröffnet worden. Darin ist er angeklagt wegen „Verunglimpfung des Staates und der Republik“ gemäß Artikel 159 (ebenfalls umgewandelt in ein Verfahren gemäß Artikel 301), sowie wegen "Beleidigung des Andenkens an Atatürk" nach Gesetz Nr. 5816 aufgrund der Veröffentlichung einer türkischen Übersetzung des Buches „*Die Wahrheit wird uns befreien: Versöhnung zwischen Armeniern und Türken*“ von George Jerjian (*Gerçek bizi Özgür Kalıcak*; İstanbul: Belge 2004).

Der 26jährige **Fatih Taş** studiert Kommunikationswissenschaft und Journalismus an der Universität Istanbul und ist Inhaber des Verlages Aram. Er steht gegenwärtig unter Anklage gemäß Artikel 301 türk. StGB weil er die türkische Übersetzung des Buches des amerikanischen Wissenschaftlers John Tirman mit dem Titel *Savaş Ganimetleri: Amerikan Silah Ticaretinin İnsan Bedeli* (İstanbul: Aram, 2005) (*The Spoils of War: the Human Cost of America's Arms Trade*) veröffentlicht hat. In diesem Buch soll eine Landkarte abgedruckt sein, auf der ein großer Teil der Türkei als historisch kurdisches Gebiet dargestellt ist. Außerdem wird darin erklärt, das türkische Militär habe in den 1980er und 1990er Jahren im Südosten des Landes Menschenrechtsverletzungen begangen. Fatih Taş führte zu seiner Verteidigung an, das Buch enthalte nichts, was nicht bereits im türkischen Parlament und in den Medien diskutiert worden sei und er habe nicht die Absicht verfolgt, die Türkei oder das Türkentum zu beleidigen. Der Staatsanwalt soll beantragt haben, jede "Beleidigung", die in dem Buch enthalten sei, als eigenen Anklagepunkt zu behandeln und Fatih Taş zu einer Gesamtstrafe von 10 ½ Jahren zu verurteilen. Bezüglich anderer Aussagen in dem Buch wurde Fatih Taş außerdem wegen Verstoßes gegen die Artikel 1/1 und 2 des Gesetzes Nr. 5816 angeklagt, das die Beleidigung des Andenkens an Atatürk unter Strafe stellt.

Murat Pabuç war Leutnant in der türkischen Armee, bevor er aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand ging. Während er noch im aktiven Dienst war, wurde er Zeuge des schweren Erdbebens, das die Türkei im August 1999 erschütterte, sowie der – nach seiner Darstellung – darauf folgenden Korruption in den Behörden. Als er sah, wie entfremdet die Soldaten von den normalen Bürgern waren, verlor er seine Illusionen über seine Aufgaben als Soldat und begann, Befehle zu verweigern. Schließlich begab er sich in psychiatrische Behandlung. Im Juni 2005 veröffentlichte er ein Buch mit dem Titel *Boyalı Bank Nöbetini Terk Etmek*¹. Er hielt dies für seine einzige Möglichkeit, seine Erfahrungen in der Armee zum Ausdruck zu bringen. Im Anschluss an die Veröffentlichung wurde gegen Murat Pabuç ein Gerichtsverfahren wegen „öffentlicher Verunglimpfung des Militärs“ gemäß Artikel 301 eröffnet.

Der Journalist **Biol Duru** wurde am 17. November 2005 unter Artikel 301 wegen "Verunglimpfung der Sicherheitskräfte" angeklagt, da er über die Nachrichtenagentur *Dicle* eine Presseerklärung der Ortsgruppe Bingöl des türkischen Menschenrechtsvereins verbreitet hatte. In der Presseerklärung wurde behauptet, die Sicherheitskräfte hätten in den Provinzen Bingöl und Tunceli Wälder nieder-gebrannt. Der Vorsitzende des Menschenrechtsvereins in Bingöl, **Rıdvan Kızgın**, wurde ebenfalls aufgrund dieser Presseerklärung angeklagt, allerdings unter einem anderen Strafrechtsartikel. Gegen Rıdvan Kızgın wurden seit 2001 mehr als 47 Verfahren eröffnet und amnesty international ruft derzeit zu einer Internetaktion² für ihn auf. Diese Aktion ist Teil einer Kampagne zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern in der Türkei und in Zentralasien.

amnesty international begrüßt viele der Gesetzesänderungen, die am 1. Juni 2005 in Kraft getreten sind, fordert aber die Türkei auf, den Artikel 301 türk. StGB abzuschaffen. Die oben aufgeführten Beispiele zeigen in ihrer inhaltlichen Bandbreite und Vielzahl, in welchem Maße der Artikel 301 das Recht auf Meinungsfreiheit bedroht. Menschenrechtsverteidiger, Schriftsteller, Verleger – praktisch jeder, der Auffassungen äußert, die der offiziellen Geschichtsinterpretation oder der herrschenden Staatsideologie widersprechen – läuft Gefahr, mit Strafverfahren überzogen zu werden. Dass derartige Verfahren selten zu Inhaftierungen führen, sondern oft mit Freisprüchen oder Verurteilungen zu Geldstrafen enden oder eingestellt werden, ist nur ein schwacher Trost. Bereits die Einleitung von Strafverfahren ist ein Mittel, oppositionelle Stimmen zum Schweigen zu bringen und diesem Problem muss unverzüglich begegnet werden. Der Artikel 301 ist mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Türkei nicht vereinbar und amnesty international fordert daher die Verantwortlichen in der Türkei auf, ihn aus dem Strafgesetzbuch zu streichen und die auf der Basis dieses Artikels laufenden Strafverfahren einzustellen.

¹ Wörtlich übersetzt heißt der Titel: "Das Verlassen des Wachpostens an der gestrichenen Bank". Das Buch bezieht sich auf eine Anekdote, in der die unhinterfragte Befehlserfüllung innerhalb des Militärs karikiert wird.

² <http://web.amnesty.org/pages/tur-161105-action-eng>